

# Dürfen Lernende einen Nebenjob ausüben?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um Nebenbeschäftigungen von Lernenden.

## Problemstellung

Eine volljährige Lernende möchte neben ihrer Lehre noch eine Nebenbeschäftigung annehmen, weil sie mit dem Lehrlingslohn den Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermag. Ist dies zulässig?

## Beurteilung

Arbeitgeber und Lernende können im Lehrvertrag vereinbaren, dass eine Nebenbeschäftigung unzulässig ist oder der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf. Wird nichts vereinbart, gelten die Vorschriften des Obligationenrechts (OR). Dieses verbietet Nebenbeschäftigungen nicht. Allerdings ist aus praktischer Sicht zu beachten, dass die berufliche Grundbildung ein Vollzeitengagement darstellt und Nebenbeschäftigungen nur mit Zurückhaltung wahrgenommen werden sollten. Zudem haben Arbeitnehmende und damit auch Lernende eine Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Damit ist gemeint, dass Arbeitnehmende alles zu unterlassen haben, was dem Arbeitgeber Schaden zufügen könnte. Namentlich dürfen sie gemäss Artikel 321a Absatz 3 OR keine Arbeit für einen Dritten leisten, soweit sie dadurch den Arbeitgeber konkurrenzieren. Demnach darf zum Beispiel ein Lernender aus der Gastronomie keiner Nebenbeschäftigung nachgehen in einem Betrieb, der zu seinem Lehrbetrieb in Konkurrenz steht. Demgegenüber darf eine lernende medizinische Praxisassistentin als Nebenjob in einem Restaurant aushelfen. Nicht nur Verstösse gegen das Konkurrenzverbot machen einen Nebenjob unzulässig. Wenn ein Lernender wegen eines Nebenjobs (etwa infolge Übermüdung) keine genügenden schulischen und praktischen Leistungen mehr erbringt, verletzt er seine Treuepflicht ebenfalls. Im vor-



Quelle: Dominic Müller, DBK DS

liegenden Fall ist eine Nebenbeschäftigung der volljährigen Lernenden zulässig, sofern damit keine Konkurrenzierung des Lehrbetriebes erfolgt und die Leistungen im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule aufgrund des Nebenjobs nicht ungenügend werden. Zusätzlich müssen die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten (je nach Branche 45 oder 50 Stunden)

sowie die Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes eingehalten werden (Art. 9 und 15 ff. ArG).

Grundsätzlich darf auch ein minderjähriger Lernender einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Weil Minderjährige nicht handlungsfähig sind, braucht es für das Eingehen des betreffenden Arbeitsvertrages allerdings das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Zudem enthält das Arbeitsgesetz für Arbeitskräfte unter 18 Jahren besondere Vorschriften über die zulässige Arbeitszeit. Unter anderem darf die tägliche Arbeitszeit minderjähriger Arbeitskräfte grundsätzlich nicht mehr als neun Stunden betragen (Art. 31 Abs. 1 ArG) und eine Beschäftigung während der Nacht und an Sonntagen ist grundsätzlich nicht zulässig (Art. 31 Abs. 4 ArG). Weitere Spezialitäten und Ausnahmen ergeben sich aus den Verordnungen zum Arbeitsgesetz.

Lernende in der Verwaltung des Kantons Solothurn, bei den Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten und bei der Solothurner Spitäler AG benötigen für Nebenbeschäftigungen eine Bewilligung. Diese kann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die Nebenbeschäftigung negativ auswirkt, wenn also die Nebenbeschäftigung die schulische oder betriebliche Leistungsfähigkeit der Lernenden beeinträchtigt, betrieblichen Interessen entgegensteht oder wenn Konflikte mit dienstlichen Interessen zu befürchten sind (§ 2 Abs. 3 der Verordnung für Lernende einer betrieblich organisierten Grundbildung und § 42 des Staatspersonalgesetzes).

*Dr. Philippe Grüninger,  
Abteilung Recht DBK*